

Rechtsverordnung

über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO –)

Vom 9. Mai 1995 (ABl. 1995 S. A 81)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	7, 10, 10 a, 11, 20	geändert, eingefügt, aufgehoben	Verordnung zur Änderung der Friedhofsverordnung	19.12.2017	ABl. 2018 S. A 20

Übersicht:

§ 1	Aufgabe des Friedhofs.....	2
§ 2	Bestimmung des Friedhofs	2
§ 3	Rechtsstellung des Friedhofs	2
§ 4	Rechtsverhältnisse am Friedhof	3
§ 5	Kassen- und Rechnungsführung, Friedhofshaushalt	3
§ 6	Leitung und Verwaltung des Friedhofs, Aufsicht	4
§ 7	Beratung	5
§ 8	Anlegung und Erweiterung des Friedhofs	6
§ 9	Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft	7
§ 10	Gemeinschaftsanlagen.....	7
[§ 10 a	Nachweispflicht für Grabsteine in Gemeinschaftsanlagen	9]
§ 11	Friedhofsordnung	9
§ 12	Friedhofsgebühren.....	10
§ 13	Bestattungswesen	11
§ 14	Grabbeigaben	11
§ 15	Gewerbliche Arbeiten.....	12
§ 16	Grabpflegeverträge.....	12
§ 17	Werkvertrag.....	12
§ 18	Friedhofsbauten und deren Umgebung.....	13
§ 19	Verkehrssicherung.....	13
§ 20	Schließung und Entwidmung des Friedhofs	13
§ 21	Rechtsbehelfsverfahren	14
§ 22	Schlußbestimmungen	15

Aufgrund von § 32 Absatz 3 I Nr. 1 und 2 der Kirchenverfassung erläßt das Landeskirchenamt folgende Rechtsverordnung:

4.13.2 FriedhofsVO

§ 1

Aufgabe des Friedhofs

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte der Toten, die zur letzten Ruhe bestattet sind. An seiner Gestalt wird sichtbar, inwieweit ihrer in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Deshalb ist der kirchliche Friedhof immer auch Glaubenszeugnis. Gestaltung und Pflege des Friedhofs erfordern besondere Sorgfalt, da der Friedhof ein wichtiger Bereich kirchlicher Arbeit in der Gemeinde ist.

§ 2

Bestimmung des Friedhofs

(1) Der kirchliche Friedhof dient in der Regel der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode Kirchgemeindeglieder im Einzugsbereich des Friedhofsträgers waren, ein Recht auf Bestattung in einer bestehenden Grabstätte besaßen oder durch sonstige rechtliche Regelungen diesen gleichzustellen sind.

(2) Ferner werden auf ihm bestattet

- a) Glieder anderer evangelischer Kirchgemeinden und anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen.
- b) Angehörige anderen Glaubens und Personen, die keiner Glaubensgemeinschaft angehören, wenn ein kommunaler Friedhof am Ort nicht vorhanden ist, wenn der Friedhofsträger den kirchlichen Friedhof der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt hat oder wenn er ihre Bestattung im Einzelfall genehmigt.

§ 3

Rechtsstellung des Friedhofs

(1) Der kirchliche Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts. Für die Rechtsstellung des kirchlichen Friedhofs gelten die Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.¹

(2) Für den kirchlichen Friedhof besteht Bestattungszwang, wenn am gleichen Ort ein zur Aufnahme verpflichteter kommunaler Friedhof nicht vorhanden

¹

Siehe Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens – KGO – vom 13. 4. 1983 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 3. 11. 1993 (ABl. S. A 143) – insbesondere die §§ 2, 3, 13, 19, 40, 41, 43 bis 46.

ist.² In diesem Fall ist der Friedhofsträger in der Gestaltung der Benutzungsbedingungen Beschränkungen unterworfen.

(3) Friedhöfe genießen besonderen strafrechtlichen Schutz.³

§ 4

Rechtsverhältnisse am Friedhof

Das Grundstück, auf dem sich der Friedhof befindet, ist in der Regel Eigentum des Kirchenlehns oder der Kirchengemeinde. Die Eigentumsrechte werden durch die Verwaltung des Friedhofs durch den Friedhofsträger nicht berührt.

§ 5

Kassen- und Rechnungsführung, Friedhofshaushalt

(1) Die Kassen- und Rechnungsführung einschließlich der Verwaltung zweckbestimmter Mittel erfolgt nach den dafür geltenden landeskirchlichen Rechtsvorschriften.⁴

(2) Für den Friedhof ist ein gesonderter Haushaltplan aufzustellen und auszuführen. Haushaltplanmäßige Rücklagen sind für die Erhaltung des Friedhofs und seiner Anlagen, für die Beschaffung von Grundmitteln und für andere friedhofsspezifische Zweckbestimmung zu bilden.

Als Einrichtung der Kirchengemeinde ist der Friedhof kein eigenständiger Vermögensträger.

(3) Die durch die Einrichtung und Unterhaltung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen entstehenden Aufwendungen sind durch Gebühren und andere Einnahmen zu decken. Bei der Gebührenfestsetzung sind Abschreibungen und angemessene Zinsen für das kirchliche Anlagekapital zu berücksichtigen.

(4) Haushaltmittel und zweckbestimmte Mittel der Kirchengemeinde und ihrer Einrichtungen und Vermögen des Friedhofsträgers oder Lehnsvermögen dürfen für die Anlage und Unterhaltung eines Friedhofes nicht in Anspruch ge-

² Der kirchliche Friedhof hat dann den Charakter eines „Monopolfriedhofes“.

³ Siehe § 167a und § 168 des Strafgesetzbuches in der aktuellen Fassung.

⁴ Zur Zeit gilt die Kassen- und Rechnungsordnung vom 19.6.1979 (ABl. S. A 49) – zuletzt geändert durch die Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz – AVOZuwG – vom 20.4.1993 (ABl. S. A 63).

4.13.2 FriedhofsVO

nommen werden. Ausnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(5) Vorausgezahlte Grabpflegegelder (Legate und Grabpflegeverträge) sind getrennt vom sonstigen Friedhofsvermögen zu verwalten. Sie sind in einem besonderen Verzeichnis des Friedhofsträgers nachzuweisen. Darüber hinaus ist für jedes Legat und jeden Grabpflegevertrag ein Einzelnachweis zu führen.

(6) Bei gewerblicher Betätigung des Friedhofsträgers (siehe § 15 Absatz 5) ist für diesen gewerblichen Bereich eine gesonderte Haushaltsführung erforderlich (Wirtschaftsplan).

(7) Die Kommunalgemeinde hat sich an den Kosten für die laufende Unterhaltung des Friedhofs sowie an der Finanzierung besonderer Vorhaben auf dem Friedhof angemessen zu beteiligen. Hierüber sind schriftliche Vereinbarungen zwischen Friedhofsträger und Kommunalgemeinde abzuschließen. Das Nähere regelt das staatliche Recht.⁵

(8) Für die Errichtung und bauliche Unterhaltung von Leichenhallen und Aufbahrungsräumen ist die Kommunalgemeinde zuständig.

§ 6

Leitung und Verwaltung des Friedhofs, Aufsicht

(1) Der Friedhofsträger leitet und verwaltet den Friedhof im Rahmen der jeweils gültigen kirchlichen und staatlichen Bestimmungen.

(2) Der Friedhofsträger hat für eine würdige Gestaltung des Friedhofs, seiner Einrichtungen und Gebäude zu sorgen und dabei friedhofskulturelle und ökologische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

(3) Der Friedhofsträger hat außer den in anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Verzeichnissen und Dokumenten folgende Unterlagen zu führen:

- einen maßstabsgerechten Friedhofsplan,
- Pläne für die Gräberfelder, aus denen die Lage der einzelnen Gräber ersichtlich ist,
- ein Grabstättenverzeichnis mit voller Anschrift der Nutzungsberechtigten,

⁵

Zur Zeit gilt § 4 Abs. 2 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (– SächsBestG –) vom 8.7.1994 (ABl. S. A 202).

- ein alphabetisches Namensverzeichnis der Bestatteten mit Hinweisen, die es rasch ermöglichen, die entsprechenden Eintragungen im vorstehend genannten Grabstättenverzeichnis aufzufinden,
- eine Liste der denkmalgeschützten und der kulturhistorisch bedeutenden Objekte (Denkmalliste),
- Nachweise (Durchschriften) für sämtliche Grabmahlgenehmigungsvorgänge.

(4) Zur verantwortlichen Mitwirkung bei der Verwaltung des Friedhofs kann der Friedhofsträger einen Friedhofsausschuß berufen. Die Amtszeit des Friedhofsausschusses entspricht der Amtszeit des jeweiligen Kirchenvorstandes oder Verbandsvorstandes.

(5) Erscheint es zweckmäßig, können einzelne Aufgaben, aber auch die gesamte Verwaltung und die Trägerschaft mehrerer Friedhöfe einer gemeinsamen Stelle übertragen werden. Dazu ist vorher die kirchenaufsichtliche Genehmigung einzuholen.

(6) Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft dürfen nicht ohne zwingende Gründe in andere (kommunale) Trägerschaft überführt werden. Eine solche Entscheidung bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.¹

§ 7

Beratung

(1) Der Friedhofsträger ist verpflichtet, jeden Grabstellennutzer über alle sich aus der Friedhofsordnung ergebenden Pflichten und Rechte zu informieren sowie über Möglichkeiten der Grabstätten- und Grabmahlsgestaltung zu beraten.

(2) Der Friedhofsträger kann zur Beratung der Grabstellennutzer eine fachkompetente Person oder eine Grabstättenkommission berufen. In die Grabstättenkommission sollen Vertreter des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks, Vertreter der Friedhofsgärtner sowie Friedhofsverwalter berufen werden. Die Berufung einer Grabstättenkommission erübrigt sich, wenn ein Friedhofsausschuß mit entsprechender fachlicher Besetzung diese Beratung übernehmen kann.

(3) Die Beratung des Friedhofsträgers in Friedhofsfragen erfolgt durch das *Bezirkskirchenamt*^{*}. In allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung

*

Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

4.13.2 FriedhofsVO

ist der Friedhofsträger zur vorherigen Inanspruchnahme der Beratung verpflichtet. Das *Bezirkskirchenamt*^{*} hat diese Vorgänge dem Landeskirchenamt vorzulegen.

(4) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von Absatz 3 sind insbesondere:

- a) die Einleitung von Landschaftsbaumaßnahmen (einschließlich Gehölzpflanzungen), die den Friedhof betreffen (Umgestaltungen, Neuanlagen, Sanierungen, Rekonstruktionen, Erweiterungen),
- b) die Rekonstruktion von Kriegsgräbern und dazugehörigen Anlagen,
- c) Baumaßnahmen auf dem Friedhof oder auf benachbarten Grundstücken mit erheblichen funktionellen oder gestalterischen Einfluß auf den Friedhof,
- d) Fragen des Umganges mit kulturhistorisch wertvoller Friedhofssubstanz,
- e) spezielle Vorhaben zur Gewährleistung und Förderung des Natur- und Umweltschutzes auf dem Friedhof,
- f) grundlegende Entscheidungen zur Grabstätten- und Grabmalgestaltung.

§ 8

Anlegung und Erweiterung des Friedhofs

(1) Die Anlegung und Erweiterung eines Friedhofs soll nur erfolgen, wenn

- a) dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten oder aus Tradition angebracht ist,
- b) ein sachliches Bedürfnis vorliegt und
- c) andere Verpflichtete dazu nicht in der Lage sind.

(2) Vor jeder Anlegung und jeder Erweiterung eines Friedhofs ist die Genehmigung des *Bezirkskirchenamtes*^{6*} einzuholen. Dem Antrag sind die erforderlichen Stellungnahmen und Genehmigungen der zuständigen staatlichen Behörden beizufügen.

⁶ Siehe Rechtsverordnung zur Übertragung von Amtsgeschäften durch das Landeskirchenamt auf die *Bezirkskirchenämter*^{*} und Superintendenturen (Übertragungsverordnung – ÜVO –) vom 6. September 1994 (ABl. S. A 216).

^{*} Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

(3) An den Kosten zur Anlage und Erweiterung des Friedhofs ist die Kommunalgemeinde angemessen zu beteiligen. Bei Maßnahmen zur Gewährleistung und zur Förderung des Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes sind die zuständigen staatlichen Fachbehörden um finanzielle Beteiligung zu ersuchen.

§ 9

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Für die Erhaltung der Gräber von Krieg und Gewaltherrschaft, an denen ein dauerndes Ruherecht besteht, gelten die Bestimmungen des Gräbergesetzes.⁷

§ 10

Gemeinschaftsanlagen

(1) Friedhofsträger können Grabanlagen mit Pflegeabsicherung in Form von gärtnerisch gestalteten

- a) Anlagen gleicher Grabart mit Einzelgrabmalen,
- b) Anlagen gleicher Grabart mit einem Gemeinschaftsgrabmal und
- c) Grabfeldern mit unterschiedlichen Grabarten und Grabmalen

anlegen (Gemeinschaftsanlagen). Gräber, für die Grabpflegeverträge nach § 16 abgeschlossen werden, gelten nicht als Gemeinschaftsanlagen.

(2) Die Einrichtung von Gemeinschaftsanlagen auf kirchlichen Friedhöfen bedarf der Genehmigung durch das Regionalkirchenamt sowie der vorherigen fachlichen Beratung. Zur Sicherung der fachlichen Beratung ist die geplante Einrichtung neuer Gemeinschaftsanlagen rechtzeitig beim Regionalkirchenamt anzuzeigen.

(3) Die Einrichtung von Gemeinschaftsanlagen muss unter Berücksichtigung der gesamten Laufzeit der Anlage wirtschaftlichen Grundsätzen entsprechen. Gemeinschaftsanlagen sind vor der ersten Inanspruchnahme und für die Dauer ihres Bestehens würdig und dem Charakter des kirchlichen Friedhofs gemäß zu gestalten. Die Benutzung der Gemeinschaftsanlage ist in der Friedhofsordnung zu regeln.

⁷

Siehe Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.1.1993 (ABl. S. A 87) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräberGVwV) in der Fassung vom 25.7.1979 (ABl. 1994 S. A 90).

4.13.2 FriedhofsVO

(4) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen in Gemeinschaftsanlagen nur verwendet werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung in diesem Sinn umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(5) Gemeinschaftsanlagen ohne Namensnennung sowie Gemeinschaftsanlagen ohne gärtnerische Gestaltung sind nicht genehmigungsfähig.

(6) Dem Antrag auf Genehmigung einer Gemeinschaftsanlage sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Planskizze,
- b) Gestaltungsvorschlag mit Erläuterungen,
- c) Kostenkalkulation,
- d) Nachweis der Wirtschaftlichkeit über die gesamte Laufzeit mit Darstellung der erforderlichen Rücklagenverwaltung,
- e) erforderliche Nachträge zur Friedhofsordnung und zur Friedhofsgebührenordnung,
- f) Angaben zur personellen oder werkvertraglich geregelten Absicherung der Pflege der Anlage,
- g) Nachweis der fachlichen Beratung und
- h) bei Grabmalen und Grabeinfassungen aus Naturstein der gemäß Absatz 4 in Verbindung mit § 10a Absatz 1 erforderliche Nachweis oder die gemäß Absatz 4 in Verbindung mit § 10a Absatz 2 und 3 erforderliche Erklärung.

(7) Die erteilte Genehmigung erstreckt sich auch auf gleichartige Folgeanlagen, die in Gestaltung, Kosten, Wirtschaftlichkeit, Gebührenhöhe und Absicherung der Pflege der genehmigten Gemeinschaftsanlage entsprechen. Ändern sich lediglich einzelne Parameter im Vergleich zur genehmigten Ausgangsanlage, kann ein entsprechend verkürzter Änderungsantrag beim Regionalkirchenamt gestellt werden. Das Regionalkirchenamt kann für Folgeanlagen die Inanspruchnahme einer erneuten fachlichen Beratung verlangen.⁸

⁸
(weggefallen)

§ 10 a

Nachweispflicht für Grabsteine in Gemeinschaftsanlagen

(1) Der Nachweis im Sinne von § 10 Absatz 4 kann erbracht werden durch ein von der Bundesregierung empfohlenes Siegel, wonach Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind.

(2) Eines Nachweises nach § 10 Absatz 4 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer erklärt, dass

1. die verwendeten Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
2. die verwendeten Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial bis zum 30. September 2018 in das Bundesgebiet eingeführt worden sind.

(3) Ist die Vorlage eines Nachweises nach § 10 Absatz 4 unzumutbar und liegen auch die in Absatz 2 aufgeführten Tatbestände nicht vor, genügt die Erklärung des Letztveräußerers, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind.

§ 11

Friedhofsordnung

(1) Der Friedhofsträger hat eine Friedhofsordnung als Ortsgesetz¹ zu erlassen, die die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Friedhofsträger und dem Friedhofsbenutzer regelt. Dabei ist die vom Landeskirchenamt erlassene Musterfriedhofsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen. Für die Gestaltung des Friedhofs, der Grabstätten und Grabmale sind darüber hinaus die vom Landeskirchenamt erarbeiteten und dieser Rechtsverordnung angefügten Hinweise zum Natur- und Umweltschutz auf Friedhöfen und anderen kirchlichen Grundstücken (Anlage 1) und zum Umgang mit kulturhistorisch wertvoller Friedhofssubstanz (Anlage 2) maßgebend.

(2) Die Friedhofsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit

4.13.2 FriedhofsVO

- a) der Bestätigung durch das *Bezirkskirchenamt* ^{*},
 - b) der öffentlichen Bekanntmachung, die rechtsstaatlichen Anforderungen genügen muss.
- (3) Der Friedhofsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften der Friedhofsordnung eingehalten werden.
- (4) Auf Friedhöfen mit Bestattungspflicht sind Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften neben Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften einzurichten (Zweifelderordnung).
- (5) Bei Friedhöfen ohne Bestattungspflicht können für den gesamten kirchlichen Friedhof zusätzliche Gestaltungsvorschriften erlassen werden.
- (6) Auf die in der Friedhofsordnung enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof sowie auf zusätzliche Regelungen hat der Friedhofsträger an geeigneter Stelle auf dem Friedhof hinzuweisen.
- (7) Der Friedhofsträger kann in der Friedhofsordnung festlegen, dass Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein nur verwendet werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung in diesem Sinn umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Zur Nachweispflicht gelten die Bestimmungen des § 10 a entsprechend.

§ 12

Friedhofsgebühren

- (1) Der Friedhofsträger hat eine Friedhofsgebührenordnung für die Benutzung des Friedhofs, seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung als Ortsgesetz zu erlassen.¹ Dabei ist die vom Landeskirchenamt erlassene Musterfriedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.
- (2) Die Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit
- a) der Bestätigung durch das *Bezirkskirchenamt* ^{*},

*

Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

- b) der öffentlichen Bekanntmachung, die rechtsstaatlichen Anforderungen genügen muss.
- (3) Die Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den geltenden staatlichen Bestimmungen.⁹
- (4) Die Höhe der Friedhofsgebühren ist regelmäßig den veränderten Kosten anzupassen. Die Friedhofsgebühren sind durch Kostenkalkulationen nachzuweisen. Bei jeder Gebührenänderung ist ein Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung aufzustellen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Ergeben die kalkulierten Gebühren infolge des Kostendeckungsprinzips für die Nutzungsberechtigten eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung, so hat der Friedhofsträger bei der Kommunalgemeinde angemessene Zuschüsse zu beantragen.⁵
- (6) Zahlungen für Leistungen im hoheitlichen Bereich des Friedhofs (z.B. Grabmachertätigkeit, Friedhofsunterhaltungsarbeiten, Verwaltungsarbeiten) dürfen von Nutzungsberechtigten nicht an Privatpersonen, Bestattungsinstitute oder andere Unternehmen geleistet werden.

§ 13

Bestattungswesen

Für das Bestattungswesen sind die geltenden landesrechtlichen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften verbindlich. Weitere Einzelheiten sind in der Friedhofsordnung zu regeln.

§ 14

Grabbeigaben

Werden bei Arbeiten auf dem Friedhof Wertgegenstände gefunden, die von früheren Bestattungen herrühren, wie z.B. Schmuckgegenstände, Zahngold etc., sind diese unverzüglich dem Friedhofsträger auszuhändigen. Sind solche Wertgegenstände noch mit Gebeinresten verbunden, dürfen sie nicht entfernt werden, sondern sind mit unterzugraben.

⁹

Siehe Artikel 22 Abs. 3 und Schlußprotokoll des Evangelischen Kirchenvertrages Sachsen vom 24.3.1994 (ABl. S. A 94) und Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) vom 17.7.1992 (SächsGVBl. S. 327).

§ 15

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende bedürfen zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof der Zulassung durch den Friedhofsträger.
- (2) Einzelheiten sind in der Friedhofsordnung zu regeln.
- (3) Die Zulassung kann unbefristet oder befristet erfolgen. Wird sie befristet erteilt, ist der Zeitraum auf 3 bis 5 Jahre festzulegen.
- (4) Vermittlungstätigkeiten für Gewerbetreibende sind den Friedhofsmitarbeitern nicht gestattet. Sie sind bei der Einstellung auf das Verbot der Vermittlungstätigkeit hinzuweisen.
- (5) Der Friedhofsträger kann bei Bedarf auch selbst gewerbliche Arbeiten auf gärtnerischem Gebiet (Grabpflege, -bepflanzung) durchzuführen. Dabei ist der gewerbliche Bereich vom sonstigen hoheitlichen Bereich des Friedhofs zu trennen.
- (6) Mitarbeiter des Friedhofsträgers dürfen keine gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof auf eigene Rechnung auszuführen.

§ 16

Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines vertraglich festzulegenden Entgelts die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechts in bestimmtem Umfang zu sorgen. Dabei sind die vom Landeskirchenamt empfohlenen Vertragsmuster zu verwenden. Sollen Verträge mit davon abweichendem Inhalt abgeschlossen werden, so ist zuvor das *Bezirkskirchenamt*^{*} zu konsultieren.

§ 17

Werkvertrag

Mit der Ausführung von Unterhaltungs-, Bestattungs- und Dekorationsarbeiten auf dem Friedhof können private Gewerbetreibende mittels Werkvertrag beauftragt werden. Dabei soll der vom Landeskirchenamt empfohlene Muster-Werkvertrag verwendet werden. Jeder Werkvertrag bedarf der Bestätigung durch das *Bezirkskirchenamt*^{*}.

*

Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

§ 18

Friedhofsbauten und deren Umgebung

- (1) Baumaßnahmen und alle sonstigen in der Kirchlichen Bauordnung¹⁰ geregelten Maßnahmen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Landes- oder *Bezirkkirchenamtes*^{*} sowie ggf. der kommunalen Aufsichtsorgane.
- (2) Vor Einleitung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen hat sich der Friedhofsträger der Beratung durch den zuständigen Baupfleger zu bedienen.
- (3) Bei Baumaßnahmen innerhalb des Friedhofs sowie auf Nachbargrundstücken mit Auswirkung auf die Anlage des Friedhofs ist auch das Landeskirchenamt einzubeziehen.

§ 19

Verkehrssicherung

Die Verkehrssicherungspflicht auf dem Friedhof obliegt dem Friedhofsträger. Er hat für die gefahrlose Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Sorge zu tragen. Dazu gehört die jährliche Überprüfung der Standfestigkeit von Grabmalen, der Stand- und Verkehrssicherheit von Bäumen im belaubten und unbelaubten Zustand¹¹ sowie der Verkehrssicherheit der baulichen Anlagen. Über die Kontrollen ist jeweils ein Prüfprotokoll anzufertigen.

§ 20

Schließung und Entwidmung des Friedhofs

- (1) Sollten auf einem Friedhof Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden, kann seine Schließung¹² erfolgen. Die Schließung kann sich auch auf einzelne Teile des Friedhofs bzw. einzelne Grabfelder beschränken.

¹⁰ Zur Zeit gilt die Bauordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Kirchliche Bauordnung - KBO -) vom 14.10.1980 (ABl. S. A 17).

^{*} Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

¹¹ Siehe DIN-Vorschrift 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau).

¹² Schließung bedeutet Einstellung sämtlicher Bestattungen auf Beschluß des Friedhofsträgers. Sie ist auch für Teile des Friedhofs oder einzelne Bestattungsarten möglich.

4.13.2 FriedhofsVO

(2) Die Schließung eines Friedhofs erfolgt nur, wenn zwingende Gründe eine solche Maßnahme erfordern. Die Schließung einzelner Friedhofsteile oder einzelner Grabfelder ist auch aus funktionell-gestalterischen Gründen zulässig.

(3) Nach vollzogener Schließung ist vom Friedhofsträger die Verkehrssicherheit auf dem Friedhof weiterhin zu gewährleisten.

(4) Die Entwidmung¹³ eines Friedhofs oder Friedhofsteiles ist erst nach Schließung und nach Ablauf der Ruhefrist nach der letzten Bestattung bzw. Beisetzung möglich.

(5) Beschlüsse des Friedhofsträgers über die Schließung und Entwidmung eines Friedhofs oder Friedhofsteiles bedürfen zu ihrer Gültigkeit

a) der Genehmigung durch das *Bezirkskirchenamt*^{6*} und die zuständige staatliche Stelle,

b) der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 21

Rechtsbehelfsverfahren

(1) Zur Regelung von Einzelfällen getroffene Entscheidungen des Friedhofsträgers, wie z.B. Annahme oder Ablehnung von Anträgen, Aufforderung zur Gebühreinzahlung, Auferlegung einer Pflicht zu einem bestimmten Verhalten (Tun, Dulden oder Unterlassen), sind Verwaltungsakte im Sinne des staatlichen Rechts. Verwaltungsakte sind den Betroffenen bekanntzugeben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Verwaltungsakte des Friedhofsträgers ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger einzulegen.

(3) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht oder nicht vollständig ab, so entscheidet das *Bezirkskirchenamt*^{*} durch Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Beschwerdeführer bekanntzugeben.

¹³ Entwidmung bedeutet Wiederherstellung der völligen Verkehrsfreiheit. Sie ist auch für Teile des Friedhofs zulässig und ermöglicht die anderweitige Nutzung des entwidmeten Grundstücks oder Teilgrundstücks. Die Außerdienststellung muß vorausgehen.

* Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

(4) Gegen den Widerspruchsbescheid kann das zuständige Verwaltungsgericht angerufen werden.

§ 22

Schlußbestimmungen

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli in Kraft. Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden landeskirchlichen Rechtsvorschriften außer Kraft.

Hinweise

zum Natur- und Umweltschutz auf Friedhöfen und anderen kirchlichen Grundstücken

Alle Kirchgemeinden sind dazu aufgerufen, auf ihren Grundstücken Lebensraum für bedrohte Tiere und Pflanzen zu erhalten und die Friedhöfe in ihrer zusätzlichen Funktion als „ökologische Rückzugsgebiete“ umweltfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften.

Unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung und denkmalpflegerischer Aspekte gehört die Verwirklichung nachstehender Hinweise zum Bemühen um die Erhaltung einer lebensfähigen Umwelt.

1. Bepflanzung

- 1.1 Auf Friedhöfen und kirchlichen Grundstücken vorrangig landschaftstypische und standortgerechte Bäume und Sträucher pflanzen. Verzicht auf fremdländische Koniferen und deren Zuchtformen.
- 1.2 Den wertvollen Altbaumbestand (Baumreihen, Alleen, Solitärgehölze, Baumgruppen) erhalten. Keinen Baum ohne zwingende Notwendigkeit fällen oder kappen (Ausnahme: historisch bedingter Formschnitt).

Notwendig ist die Beachtung des verkehrssicheren Zustands der Bäume. Eine Beurteilung jedes Baumes im belaubten und unbelaubten Zustand ist jährlich notwendig. Über die erfolgte Beurteilung ist ein Protokoll zu führen mit Datum und Unterschrift.
- 1.3 Unter Bäumen und Sträuchern geeignete Bodendecker pflanzen, die das Laub aufnehmen können; deren Ausbreitung ermöglichen. Keine Rasensaat.
- 1.4 Unter Bäumen und Sträuchern kein Laub harken! Von Wegen abgeharktes Laub kompostieren, nicht verbrennen!

- 1.5 Schnittmaßnahmen an freiwachsenden Gehölzen auf Auslichten und in längeren Zeitabständen notwendiges fachgerechtes Verjüngen beschränken.
- 1.6 Unter Bäumen und am Rande von Sträuchern, Hecken und Gebüsch sowie in lückigem Rasen, Frühjahrsblüher einbringen, deren Ausbreitung ermöglichen.
- 1.7 Freie Flächen begrünen. Größere Rasenflächen als Wiesen behandeln mit zwei- bis dreimaliger Mahd pro Jahr. Mähgut entfernen (verfüttern oder kompostieren).
- 1.8 Vorkommende Wildstauden und -kräuter schützen und in die Gestaltung einbeziehen.
- 1.9 Möglichkeiten der Vertikalbegrünung an Fassaden, verputzten Mauern, Betonwänden, Drahtzäunen u.a. aus ästhetischen, bautechnischen und ökologischen Gründen nutzen.

2. Wege und Plätze

- 2.1 Wege und Plätze nur dort befestigen, wo es für die Benutzung unerlässlich ist (Hauptwege, Eingangs- und Wirtschaftsbereich)! Die Verschleißschicht der Wege ist dann als wassergebundene Wegedecke (Splittauftrag) oder in Kleinpflaster auszubilden, oder es werden Rasenschotterwege gebaut. Bituminöse oder betonierete Wege kommen für Friedhöfe nicht in Betracht.
- 2.2 Wenig belastete Wege, vor allem Zwischenwege begrünen lassen (nicht hacken oder harken!); bei Plattenbelag auf Ausbildung breiter Rasenfugen achten. Vor allem griffige Oberflächenstruktur der Platten achten (Verkehrssicherungspflicht).
- 2.3 Auf Anwendung chemischer Unkrautbekämpfungsmittel ist bewußt zu verzichten. Auf Wegen, wenn unbedingt erforderlich, Unkraut mechanisch beseitigen.
- 2.4 Keinerlei Anwendung von Streusalzen und chemisch angereicherten Streumitteln.
- 2.5 Oberflächenwasser ist in die Vegetationsfläche abzuleiten.

4.13.2 FriedhofsVO

3. Kompostierung und Abfallbeseitigung

- 3.1 Verbot von Kunststoff und anderen nichtorganischen Materialien in Friedhofsordnung aufnehmen und entsprechende Vereinbarung mit Gewerbetreibenden treffen.
- 3.2 Getrennte Ablage von kompostierbaren Abfällen (Heckenschnitt, Laub, Reisig, abgeräumter natürlicher Grabschmuck u.a.) und nichtkompostierbaren Abfällen.
- 3.3 Alle verrottbaren Abfälle unbedingt kompostieren, Kompost verwenden! Torfmull sowohl aus ökonomischem Grund als auch aus ökologischen Wissen um die Erhaltung der Moore nicht verwenden!
- 3.4 Nichtverrottbare Materialien zur Mülldeponie bringen. Kosten der Abfallbeseitigung öffentlich machen, auf Gebührenhöhe hinweisen (Abfallbeseitigung ist Bestandteil der Friedhofsunterhaltungsgebühr bzw. der Grabnutzungsgebühr).

4. Kleinbiotope (Lebensräume)

- 4.1 Wenn vorhanden, wasserführende Niederungen, Teiche, Bäche natürlich erhalten.
- 4.2 Magerrasen auf trockenen Böden erhalten (keine Düngung, jährliche Mahd und Entfernen des Mähgutes).
- 4.3 Trockenmauern, die charakteristischen Pflanzen- und Tiergesellschaften Lebensraum bieten, erhalten.
- 4.4 An Mauern, Grabsteinen, Wegekanten oder Brunnen wachsende Flechten und Moose sollten nicht entfernt werden. Das nachträgliche Verputzen von Trockenmauern, das Vermörteln der Mauerfugen sowie das Ausblasen des alten Mörtels und das anschließende Einpressen von Spritzbeton sind zu unterlassen. Eine Sanierung der Trockenmauer nur dann durchführen, wenn die Mauer gefährdet ist (durch Fachmann <!--> überprüfen lassen). Meist genügt in solchen Fällen das Auskeilen des Gefüges bzw. das Abdecken der Mauerkrone. Mauerfuß freihalten von Sträuchern, Hecken, Bäumen. Typische Mauerpflanzen (Farne und Stauden) erhalten.
- 4.5 Freiwachsende Gehölz- und Heckenbiotope im naturnahen Zustand belassen (Insekten- und Vogelschutz).
- 4.6 Vogel- und Bienennährgehölze fördern.

- 4.7 Nistmöglichkeiten für Vögel und Kleinsäuger anbieten; unter Berücksichtigung der Bausubstanzerhaltung auch in Verbindung mit Bauwerken.

5. Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (GBl. I S. 466)
- Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 16.12.1992 (Sächs GVBl. Nr. 37/1992 S. 571)
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 18.09.1989 (BGBl. I S. 1677, ber. BGBl. I S. 2011)
- Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume (Baumschutzverordnung) vom 28.05.1981 (GBl. I Nr. S. 273)
- Satzungen zum Schutz von Bäumen, Baumreihen oder Baumgruppen nach § 22 SächsNatSchG, soweit in den Kommunen vorhanden.

Artenliste für naturnahe Friedhofsgestaltung

1. Laubbäume (einheimische Waldbäume, eingebürgerte Park- und Waldbäume, Wildobstbäume)

Ahorn (Berg-)	– Acer pseudo-platanus
(Spitz-)	– A. platanoides
(Feld-)	– A. campestre
Birke	– Betula pendula
Buche (Rot-)	– Fagus silvatica
(Blut-)	– F.s. „Atropunicea“
Eiche	– Quercus Arten
Eberesche	– Sorbus aucuparia
Elsbeere	– Sorbus torminalis
Erle	– Alnus glutinosa
Esche (Gemeine)	– Fraxinus exelsior

4.13.2 FriedhofsVO

- | | |
|------------------------|--------------------------------|
| (Blumen-) | – F. ornus |
| Hainbuche | – Carpinus betulus |
| Johannisapfel | – Malus silvestris |
| Linde | – Tilia-Arten |
| Mehlbeere | – Sorbus aria |
| Platane | – Planatus hybride |
| (Robinie | – Robinia pseudoacacia) |
| Roßkastanie | – Aesculus hippocastanum |
| (rotbl.) | – A. x. carnea |
| Rotdorn | – Crataegus laevigata „Paulii“ |
| Schwedische Mehrlbeere | – Sorbus intermedia |
| Speierling | – Sorbus domestica |
| Stechpalme | – Ilex aquifolium |
| Vogelkirsche | – Prunus avium |
| Wildbirne | – Pirus communis |
- 2. Nadelbäume** (gebietsweise einheimische Bäume, traditionelle Friedhofs-bäume)
- | | |
|------------------|--|
| Douglasie | – Pseudotsuga menzießii |
| Eibe | – Taxus baccata |
| Fichte | – Picea abies |
| Ginkgo | – Ginkgo biloba |
| Kiefer, Gemeine | – Pinus sylvestris |
| Lärche | – Larix decidua |
| Lebensbaum | – Thuja-Arten
keine gärtnerischen Zuchtformen |
| Scheinzypresse | – Chamaescypris–Arten
keine gärtnerischen Zuchtformen |
| Schierlingstanne | – Tsuga canadensis |
| Tanne, Weiß– | – Abies alba |
| Weymouthskiefer | – Pinus strobus |
- 3. Sträucher** (heimische Wildsträucher, nichtheimische eingebürgerte Wildsträucher, verwildernde und eingebürgerte Ziersträucher, traditionelle Friedhofssträucher)
- | | |
|--------------------|----------------------|
| Alpenjohannisbeere | – Ribes alpinum |
| Besenginster+ | – Cytisus scoparius |
| Blutjohannisbeere+ | – Ribes sanguineum |
| Buchsbaum | – Buxus sempervirens |

Faulbaum	– Rhamnus frangula
Färbeginster	– Genista tinctoria
Felsenbirne+	– Amelanchier-Arten
Fiederspiere+	– Sorbaria sorbifolia
Flieder+	– Syringa vulgaris
Goldregen+	– Laburnum anagyroides
Hartriegel(+)	– Cornus alba/C. sanguinea(+)
Haselnuß	– Corylus avellana
Heckenkirsche	– Lonicera xylosteum, L. tatarica
Holunder (schwarz)+ (Trauben)	– Sambucus nigra – S. racemosa
Kirschlorbeer+	– Prunus lauracerasus
Kornelkirsche+	– Cornus mas
Kreuzdorn	– Rhamnus catharticus
Liguster	– Ligustrum vulgare
Mahonie	– Mahonia aquifolium
Pfaffenhütchen	– Euonymus europaeus
Pfeifenstrauch+	– Philadelphus-Arten
Rhododendron+ (großblättrige immergrüne, sommergrüne)	
Salweide+	– Salix caprea, S. x smithiana
Sauerdorn	– Berberis vulgaris
Schlehe	– Prunus spinosa
Schneeball(+)	– Viburnum lantana, V. opulus
Schneebeere	– Symphoricarpos-Arten
Seidelbast+	– Daphne mezereum
Sommerflieder+	– Buddleja davidii
Spiersträucher+	– Spiraea-Arten
Traubenkirsche+	– Prunus padus, P. serotina
Wacholder	– Juniperus communis
Weigelia+	– Weigela hybrida
Weißdorn+	– Crataegus laevigata, C. monogyna
Wildrosen	– Rose canina, R. multiflora, R. tomentosa, R. rubiginosa, R. rugosa u. a.
Wildbrombeere	– Rubus fruticosus

(+ für Einzelstellung geeignet)

(+) nur für große Anlagen geeignet!

4.13.2 FriedhofsVO

4. Bodendecker

Bastardschneebeere	– Symphoricarpos x chenaultii „Hancock“
Elfenblume	– Epimedium-Arten
Efeu	– Hedera helix
Gilbweiderich, Gemeiner	– Lysimachia nummularia
Goldnessel	– Galeobdolon luteum
Günsel, Kriechender	– Ajuga reptans
Haselwurz	– Asarum europaeum
Immergrün	– Vinca minor, V. major
Spindelbaum	– Euonymus europaeus
Storchschnabel	– Geranium macrorrhizum, G. meeboldii, G. platypetalum
Ysander	– Pachysandra terminalis
Zwergmahonie	– Mahonie aquifolium „Pamina“
Gänseblümchen	– Bellis perennis
Gedenkemein, Frühlings-	– Omphalodes verna
Gemswurz, Kriechende	– Doronicum paradalianches
Gundermann/Gundelrebe	– Glechoma hederacea
Leberblümchen	– Hepatica nobilis
Lungenkraut, Echtes	– Pulmonaria officinalis
Nieswurz, Schwarze (oder Schneerose/ Christrose)	– Helloborus niger – (Tellima grandiflora)
Vergißmeinnicht	– Myosotis sylvatica
Wald-Spindelstrauch, Immergrüner	– Euonymus fortunei var. radicans bzw. vegetus

5. Kletterpflanzen

Baumwürger	– Celastrus orbiculatus
Efeu	– Hedera helix
Geißblatt	– Lonicera caprifolium, L. periclymenum
Hopfen	– Humulus lupulus
Kletterhortensie	– Hydrangea anomala ss. petiolaris
Knöterich	– Fallopia aubertii
Pfeifenwinde	– Artistolochia macrophylla
Waldrebe	– Clematis montana, Cl. tangutica

Wilder Wein	– <i>Pathenocissus tricuspidata</i> „Veitchii“
(oder Jungfernebe)	– <i>P. quinquefolia</i> „Engelmannii“
Waldrebe, Gemeine	– <i>Clematis vitalba</i> (wuchert!)
Winde, Pracht–	– <i>Calystegia pulchra</i>
Winde, Zaun–	– <i>Calystegia sepium</i>
Zaunrübe, Weiße	– <i>Bryonia alba</i>
Zaunrübe, Rotbeerige	– <i>Bryonia dioica</i>
Spindelstrauch,	
Immergrüner	– <i>Euonymus fortunei</i> var. <i>vegetus</i>

6. Frühblüher

Blaustern (Sibirischer)	– <i>Scilla sibirica</i>
(Zweiblättriger)	– <i>Scilla bifolia</i>
Gelbstern, Gemeiner	– <i>Gagea lutea</i>
Krokus-Arten	– Krokus-Arten
Lerchensporn, Hohler	– <i>Corydalis cava</i>
Fester	– <i>Corydalis solida</i>
Lauch, Bären-	– <i>Allium ursinum</i>
Seltsamer	– <i>Allium paradoxum</i>
Maiglöckchen	– <i>Convalleria majalis</i>
Märzbecher	– <i>Leucojum vernum</i>
Milchstern,	
Doldentraubiger	– <i>Ornithogalum umbellatum</i>
Nickender	– <i>Ornithogalum nutans</i>
Narzisse, Gelbe	– <i>Narcissus pseudonarcissus</i>
Weiße	– <i>Narcissus poeticus</i>
Platterbse, Frühlings–	– <i>Lathyrus vernus</i>
Scharbockskraut	– <i>Ranunculus ficaria</i>
Schlüsselblume, Erd–	– <i>Primula vulgaris</i>
Hohe	– <i>Primula elatior</i>
Schneeglöckchen	– <i>Galanthus nivalis</i>
Sternmiere, Echte	– <i>Stellaria holostea</i>
Träubel, Kleines	– <i>Muscari botryoides</i>
Tulpe	– <i>Tulpia sylvestris</i>
Veilchen, März–	– <i>Viola odorata</i>
Rivins–	– <i>Viola riviniana</i>
Waldmeister	– <i>Galium odoratum</i>
Windröschen, Busch–	– <i>Anemone nemorosa</i>

4.13.2 FriedhofsVO

Gelbes	– Anemone ranunculoides
Winterling	– Eranthis hyemalis

7. Hochstauden und hochwüchsige Kräuter

(heimische Waldpflanzen/nichtheimische, eingebürgerte und verwilderte Zierpflanzen/ein- oder mehrjährige/ausdauernde Ruderales)

sonnige und trockene Standorte:

Alant, Echter	– Inula helenium
Distel, Nickende	– Carduus nutans
Eseldistel	– Onopordon acanthium
Königskerze, großblütige	– Verbascum densiflorum
Königskerze, Kleinblüttrige	– Verbascum thapsus
Kugeldistel	– Echinops sphaerocephalus
Nattenkopf, Gemeiner	– Echium vulgare
Sigmarswurz	– Malva alcea
Sonnenhut, Schlitzblättriger	– Rudbeckia laciniata
Wegwarte	– Cichorium intybus

halbschattige, feuchte und nährstoffreiche Standorte:

Frauenfarn, Gemeiner	– Athyrium filix-femina
Fingerhut, Roter	– Digitalis purpurea
Geißbart, Wald-	– Aruncus sylvestris
Nachtviole, Gemeine	– Hesperis matronalis
Osterluzei	– Aristolochia clematitis
Straußenfarn	– Matteucia struthiopteris
Storchnabel, Brauner	– Geranium phaeum
Telekzie	– Telekia speciosa
Weidenröschen, Schmalblättriges	– Epilobium angustifolium
Wurmfarn, Gemeiner	– Dryopteris filix-mas

8. Mauerpflanzen

Blaukissen, Griechisches	– Aubrieta deltoidea
(Blasenfarn, Zerbrechlicher	– Cystopteris fragilis)
Fetthenne, Kaukasus	– Sedum spurium
Gänsekresse, Garten	– Arabis caucasica
Goldlack	– Cheiranthus cheiri
Hauswurz, Dach-	– Sempervivum tectorum

Hornkraut, Filziges	– Cerastium tomentosum
Lerchensporn, Gelber	– Corydalis lutea
Mauerpfeffer, Scharfer	– Sedum acre
Schöllkraut	– Chelidonium majus
Steinkraut, Felsen-	– Alyssum saxatile
(Streifenfarn, Mauer-	– Asplenium ruta–muraria)
(Streifenfarn, Braunstieliger	– Asplenium trichomanes)
(Streifenfarn, Nördlicher	– Asplenium septentrionale)
(Tüpfelfarn, Gemeiner Engelsüß	– Polypodium vulgare)
(Zimbelkraut, Mauer-	– Cymbalaria muralis)

(bei den in Klammern angegebenen Pflanzen handelt es sich um schweransiedelbare, daher sind vorhandene Bestände entsprechend zu pflegen und zu erhalten)

9. Auswahl einiger traditioneller Bauerngartenpflanzen

Akalei, Gemeine	– Aquilegia vulgaris
Eisenhut, Blauer	– Accnitum napellus
Gartenringelblume	– Calendula officinalis
Flockenblume, Berg–	– Centaurea montana
Glockenblume, Pfirsichblättrige	– Campanula persicifolia
Gilbweiderich, Drüsiger	– Lysimachia punctata
Kaiserkrone	– Fritillaria imperialis
Lampionpflanze oder Laternenblasenkirsche	– Physalis franchetii
Lavendel	– Lavandula angustifolia
Lilie, Türkenbund	– Lilium martagon+
Lilie, Weiße	– Lilium candidum
Lichtnelke, Kronen	– Lychnis coronaria
Lichtnelke, bzw. Brennende Liebe	– Lychnis calcedonica
Löwenmaul	– Anthirrhinum majus
Margerite, Ebensträußige	– Chrysanthemum parthenium
Mariendiesel	– Silybum marianum
Nelke, Bart-	– Dianthus barbatus
Pfingstrose, Garten- oder Stauden–	– Paeonia officinalis
Raute, Wein–	– Ruta graveolens

4.13.2 FriedhofsVO

Salbei, Echte	– <i>Salvia officinalis</i>
Schwarzkümmel, Damaszener	– <i>Nigella damascena</i>
Schwertlilie, Deutsche	– <i>Iris germanica</i>
Seifenkraut, Echtes	– <i>Saponaria officinalis</i>
Stockrose	– <i>Althaea rosea</i>
Taglilie, Gelbe	– <i>Hemerocallis lilioasphodelus</i>
Taglilie, Rotgelbe	– <i>Hemerocallis fulva</i>
Träubel, Kleines	– <i>Muscari botryoides</i>
Vergissmeinnicht, Alpen–	– <i>Myosotis alpestris</i>

(+ Wildvorkommen gesetzlich geschützt!)

10. Trockenrasen– und Saumpflanzen

11. Frischwiesenpflanzen

12. Feuchtwiesenpflanzen

13. Uferpflanzen

14. Wasserpflanzen

Im Gelände auftretende Pflanzen dieser Pflanzen–Gesellschaften (Pkt. 10–14) sind in die Gestaltung einzubeziehen, entsprechend zu pflegen und zu erhalten.

Hinweise

zum Umgang mit kulturhistorisch wertvoller Friedhofssubstanz

Historische Kirch- und Friedhöfe sind überaus kostbare Zeugnisse der Orts-, Kunst- und Sozialgeschichte. Daneben sind sie von städtebaulicher und landschaftspflegerischer Bedeutung. Diese besondere Wertigkeit spiegeln die Kirch- und Friedhöfe aber nur in ihrer Gesamtheit wider, das heißt in ihren gärtnerischen und baulichen Anlagen sowie in ihren Grabstätten samt deren zugehörigen Grabmalen.

Der sensible Umgang mit diesen Teilen und die Erhaltung aller historischen Details ist selbstverständliche Pflicht eines verantwortungsvoll handelnden Friedhofsträgers, zumal viele Kirch- und Friedhöfe unter Denkmalschutz stehen.

Da es nicht immer einfach ist, die Erhaltung der historischen Substanz vor Ort mit allen anderen Sachzwängen problemlos in Einklang zu bringen, soll diese Richtlinie eine Hilfe sein.

1 Schwerpunkte der Erhaltungswürdigkeit

Entsprechend den Rechtsvorschriften sind zu erhalten:

- 1.1 **Charakteristische Strukturen** eines Kirch-/Friedhofes; dazu gehören Einfriedung, Wegesystem, Gesamtgrabfeldkonzeption und Bepflanzungskonzeption
- 1.2 **Gartenkünstlerisch und architektonisch hervorragend gestaltete Bereiche** eines Kirch-/Friedhofes; dazu gehören z.B. Eingangsbereich, einzelne Grabfelder oder deren Teile, Gemeinschaftsanlagen
- 1.3 **Grabstätten von kulturhistorischer Bedeutung** – wie z.B.
 - Grabstätten verstorbener Bürger aus dem kirchlichen und gesellschaftlichen Leben sowie aus Kunst und Wissenschaft mit personengeschichtlicher Bedeutung

4.13.2 FriedhofsVO

- Grabstätten mit zeittypischer, künstlerisch–handwerklicher bzw. kulturgeschichtlicher Bedeutung
- Grabstätten mit ereignisbezogener Bedeutung (z.B. Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft)

2 Hinweise zum unmittelbaren Umgang mit kulturhistorisch wertvoller Kirch-/Friedhofssubstanz

2.1 Einfriedungen

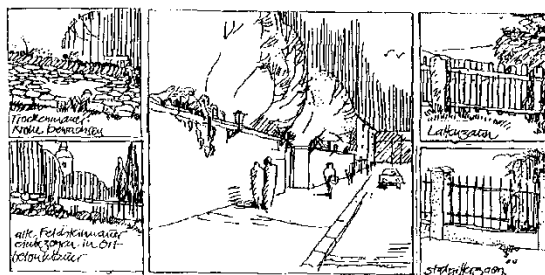
2.1.1 Mauern

Vorhandene Mauern sind entsprechend ihrem ursprünglichen Charakter zu pflegen bzw. instandzusetzen durch Verfugen/Putz und Abdeckung erneuern/Neusetzen ggf. in alter Form neu zu errichten.

Trockenmauern sind ihrem Charakter entsprechend offenfugig zu erhalten, zu erneuern bzw. neu aufzusetzen. Bei Neusetzen von Mauern ist die erforderliche Fundamenttiefe zu beachten, evtl. vorhandene Reste der alten Kirch-/Friedhofsmauern sind in Neueinfriedung bewußt einzubeziehen.

2.1.2 Zäune

Holzzäune sind als Lattenzaun, Eisenzäune als Stabgitterzaun auszubilden; Maschendrahtzäune sind möglichst beidseitig zu bepflanzen, Mindesthöhe des Bewuchses muss der Zaunhöhe entsprechen (Problem der Unterhaltung berücksichtigen).

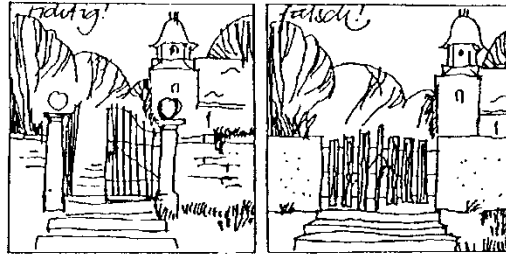


2.1.3 Hecken (in geschnittener und freiwachsender Form)

Bei Erneuerung ist die ursprüngliche Artenzusammensetzung zu berücksichtigen.

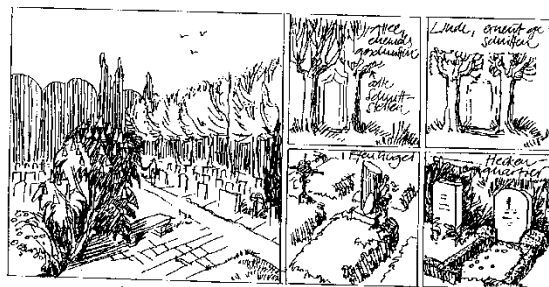
2.2 Kirch-/Friedhofseingänge

Gut gestaltete, dem Charakter der Anlage entsprechende Eingänge (z.B. Tore, Torpfeiler) sind zu unterhalten bzw. wiederherzustellen.



2.3 Charakteristische Bepflanzung

Die Anlage prägende Alleen, Baumreihen, dominierende Einzelgehölze (Solitär), typische Grabfeldbepflanzungen (z.B. Heckenquartiere) und typische pflanzliche Grabeinfassungen sind zu pflegen und bei Ausfall entsprechend zu ersetzen. Die DIN-Vorschrift 18920 ist grundsätzlich zu beachten.



2.3.1 Gehölzauswahl

Bäume sind raumbildende und -gliedernde Elemente, die als Rahmenbepflanzung entlang der Grabfelder (Allee, Reihe) oder als akzentuierendes Einzelgehölz innerhalb des Grabfeldes unbedingt zu erhalten sind.

Bei Nach-, auch Neupflanzungen sind die für den jeweiligen Kirch-/Friedhof spezifisch nachzuweisenden Gehölzarten vorzusehen.

Zu kirch-/friedhofstypischen Gehölzarten allgemein gehören z.B. Bergahorn, Birke, Eiche, Robinie, Kastanie, Linde und Hängeformen von Weide, Esche, Ruster sowie Wild- und Parkrosen, Flieder, Holunder, Buchsbaum, Stechpalmen, Mahonie, Eibe, Gemeiner Wacholder und Efeu.

Auf fremdländische Koniferen und deren Zuchtformen ist bewußt zu verzichten!

4.13.2 FriedhofsVO

2.3.2 Alleen

Besondere Hauptwegealleen sind regelmäßig zu pflegen bzw. wiederherzustellen. Vormalig geschnittene Alleebäume sind wieder unter kontinuierlichen Schnitt zu bringen. Rekonstruktionsmaßnahmen müssen langfristig geplant werden (Haushaltplan, Baumschulvertrag).

- Typische großkronige Alleebäume sind u.a. Linde, Eiche, Rosskastanie, Baumhasel (Pflanzabstand 7-10 m), Pyramidenpappel, Pyramideneiche.
- Typische klein- und mittelkronige Alleebäume (Pflanzenabstand bis 6 m) sind u. a. Eberesche, Kugelhorn, Kugelrobinie, Zierapfel.

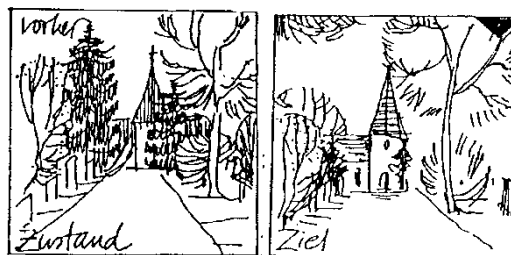
2.3.3 Baumfällungen

Bei Fällungen ist die Baumschutzverordnung zu beachten. Auf denkmalgeschützten Kirch-/Friedhofsanlagen ist die Denkmalschutzbehörde hinzuzuziehen.

2.4 Blickbeziehungen und Bodenprofilierungen

Wichtige, durch das vorhandene Gelände gegebene oder bewußt gestaltete Blickbeziehungen sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Dazu gehören u. a. Blickbeziehungen vom Kirch-/Friedhofseingang zur Kirche, Kapelle oder Feierhalle; vom Gelände durch Allee auf Andachtsplatz oder auf architektonische Details wie Hochkreuz, Plastik oder Brunnen, auf Solitärgehölze oder in die Umgebung.

Die Anlage prägende Bodenprofilierungen sind ebenfalls zu erhalten.



2.5 Wegesystem

Wege sind nicht nur aus historischer Sicht, sondern auch aus funktionellen Gründen in ursprünglichem Verlauf und Bauweise zu belassen bzw. zu erneuern.

Die Verschleißschicht der Wege ist als wassergebundene Wegdecke, als Splittauftrag oder in Kleinpflaster auszubilden.

Von bituminösen und betonierten Wegen auf Kirch-/Friedhöfen ist grundsätzlich abzusehen.

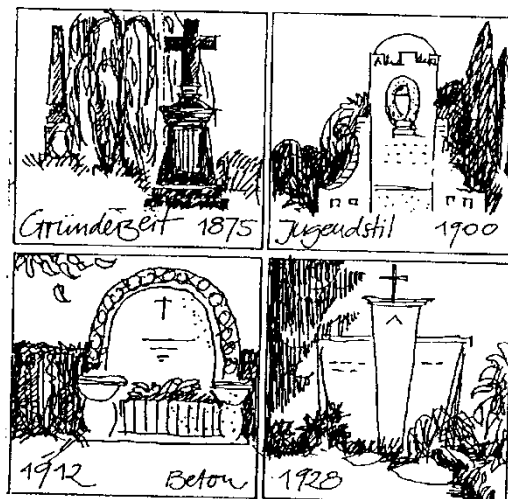
2.6 Grabfeldkonzeption

Zeichnet sich ein Grabfeld durch einen erkennbaren einheitlichen Gestaltungsgedanken aus, bleibt dieser weiterhin verbindlich.

2.7 Grabstätten

Es ist stets von der Grabstätte als Einheit von Grabmal, Bepflanzung und Einfassung auszugehen.

Befinden sich auf einem Grabfeld Grabstätten von kulturhistorischer Bedeutung, deren Ruhe- bzw. Nutzungszeit abgelaufen ist, dürfen diese nicht beseitigt, nicht willkürlich verändert und nur unter bestimmten Auflagen neu vergeben werden. Sie sind an Ort und Stelle zu belassen. Umsetzungen wird nur im Ausnahmefall zugestimmt. In ihrer unmittelbarer Umgebung muss sich die Gestaltung evtl. neu zu belegender Gräber unterordnen, gegebenenfalls ist von einer Neubelegung abzusehen. Grabstätten von zeittypischer und kulturhistorischer Bedeutung werden in einer Denkmalsliste geführt.



2.8 Wandstellen

Wandstellen prägen entscheidend die Kirch-/Friedhofsanlage. Deshalb dürfen sie in ihrem historischen Charakter nicht verändert werden. Das gilt sowohl für die unmittelbare Wandgestaltung als auch für Einfassung und Bepflanzung (z.B. sarkophagartige Grababdeckung, Eisengitter- und Terrazzeinfassungen).

4.13.2 FriedhofsVO

Bei Neubelegungen von Wandstellen ist stets der historische Charakter zu wahren.



2.9 Kleinarchitekturen

2.9.1 Wasserentnahmestellen

Pumpen, gestalterisch wertvolle Brunnen und Schöpfbecken sind zu belassen, auch wenn derzeit nicht funktionstüchtig.

2.9.2 Bänke

Es sind Bänke aus Stein und Holz zu verwenden und entsprechend zu pflegen (konservieren).

2.9.3 Beleuchtungskörper, Schaukästen, Fahrräder und Gießkannenständer

Es ist unbedingt auf ihre gestalterisch-funktionell zweckmäßige Einbindung in die Kirch-/Friedhofsanlage zu achten.

3 Erfassung und Dokumentation

Um einen langfristigen, verantwortungsbewußten Umgang mit der kulturhistorisch wertvollen Friedhofssubstanz gewährleisten zu können, ist deren Erfassung erforderlich.

Der Kirchenvorstand als Friedhofsträger trägt hierfür Verantwortung. Notwendig sind die

- Erstellung einer Denkmalliste
- Erstellung eines maßstabgerechten Lageplans
- Beschreibung der Gesamtanlage
- Kartierung der Einzelgräber sowie eine

- Fotodokumentation.

4 Fachliche Beratung

Die Kirchgemeinde ist verpflichtet, bei geplanten Veränderungen an der Kirch-/Friedhofsanlage und deren baulichen Substanz, das *Bezirkkirchenamt*^{*} einzubeziehen. Dieses holt für seine Entscheidung, je nach Vorhaben, von den nachstehend Genannten Stellungnahmen mit verbindlichen fachlichen Vorgaben zu Art und Umfang der jeweiligen Maßnahme ein.

- 4.1 Die Friedhofsreferentin wird einbezogen bei geplanten Veränderungen innerhalb der Friedhofsanlage im Blick auf Grabfeldkonzeption einschließlich Grabstätte und Grabmal, Wegesystem, Einfriedung, Bepflanzungskonzeption und standortgemäße Einordnung von Bauwerken, auch gärtnerischer und wirtschaftlicher Art, sowie bei geplanten Schließungen von Kirch-/Friedhofsanlagen bzw. deren Teile.
- 4.2 Der Baupfleger wird bei allen Veränderungen an der baulichen Substanz einbezogen.
- 4.3 Die Denkmalschutzbehörde wird durch die Friedhofsreferentin bzw. den Baupfleger bei geplanten Veränderungen an Objekten, die unter Denkmalschutz stehen oder denkmalwürdig sind, einbezogen.

5 Wichtiger Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229)

6 Zusammenfassung

Kirch und Friedhöfe spiegeln Glaubenshaltungen der Menschen und kulturelle, gesellschaftliche Entwicklungen wider. Diese Zeugnisse, d.h. die kulturhistorisch wertvolle Kirch-/Friedhofssubstanz, sind zu erfassen und grundsätzlich zu erhalten.

*

Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.